

RS UVS Wien 1997/01/23 03/M/13/135/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.1997

Rechtssatz

Der spezifische Unrechtsgehalt des durch § 24 Abs 1 lit n iVm§ 99 Abs 3 StVO konstituierten Dauerdelikts liegt im Fortwirken des durch Zuwiderhandlung gegen § 7 Abs 4 StVO (oder andere Verbote) gesetzten primären Unrechts. Auch bei längerer Abstelldauer kann ein "Rechtswidrigwerden" nicht allein aus § 24 Abs 1 lit n entstehen, wenn die Übertretung des primären Verbots rechtmäßig war.

Sinn dieser Bestimmung ist es, das Zufahrtsverbot zur linken Straßenseite abzusichern, nicht aber, verkehrswidrig zufahrene Lenker zum Umdrehen ihrer Fahrzeuge zu verhalten.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at